

№ XIII. Gesetz

über die Volksschulen, vom 22. März 1861.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Betreff der Volksschulen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Rath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Abchnitt I.**Rechte und Pflichten der Gemeinden rücksichtlich der Einrichtung, Erhaltung und Benutzung der Volksschulen.****§. 1.**

Die Volksschulen bestehen entweder für einzelne Gemeinden allein oder für mehrere zu einem Schulverband als Schulgemeinde vereinigte Gemeinden.

§. 2.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist nur dann zulässig, wenn die einzuschulenden Ortschaften von dem Schulorte nicht zu weit entfernt liegen und der Besuch der Schule für die einzuschulenden Ortschaften nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden und zählt die Schule einer einzelnen Gemeinde weniger als zwanzig Schüler, kann auch die Gemeinde die ausreichenden Mittel zur Erhaltung einer eigenen Schule nicht beschaffen, so muß sogar zur Bildung einer gemeinschaftlichen Schule für die zu einer Schulgemeinde zu vereinigenden Ortschaften geschritten werden.

§. 3.

Die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Schulen liegen, soweit nicht ein anderes rechtfertigtes Herkommen besteht, den Gemeinden ob.

Zu Besonderen haben die Gemeinden zu bestreiten

- 1) allen zur Unterhaltung der Schulanstalt erforderlichen Aufwand, namentlich die Besoldung des Lehrers,
- 2) die Kosten der Erbauung, Unterhaltung oder Aenderung dem Bedürfnisse der Lehrer und Zwecke des Unterrichts entsprechend einzurichtender gesunder Schulgebäude,
- 3) den zur Freihung der Schulstube nöthigen Aufwand, sei es unmittelbar, oder mittelbar durch Uebersetzung des erforderlichen Brennmaterials an den Lehrer,
- 4) die den Schulunterricht betreffenden Bedürfnisse, namentlich die Anschaffung des den Unterricht veranschaulichenden und unterstützenden Lehrapparates, sowie der für